

# **Volleyballclub Fortuna Kyritz e.V.**

## **Satzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Volleyballclub Fortuna Kyritz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kyritz und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neuruppin eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Brandenburg e.V.  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbund Brandenburg e.V. und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

### **§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports;
  - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
  - c) die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
  - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen;
  - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen;
  - f) Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern;
  - g) die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - h) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens

### § 3 Haftung und Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.
4. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
6. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
7. Im Übrigen haben Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 679 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw...
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monate nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
9. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
10. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person erwerben. Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
4. Der Austritt ist jeweils am Ende des Vierteljahres zulässig, er bedarf der schriftlichen Erklärung an den Vorstand.
5. Der Ausschluss kann auf Beschluss des Vorstandes beifolgenden Pflichtverletzungen erfolgen:
  - a) Wer absichtlich das Vereinseigentum beschädigt.
  - b) Wer länger als ein halbes Jahr nach erfolgter Mahnung mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand bleibt.
  - c) Wer sich wiederholt den Anordnungen des Vorstandes oder Sportleiters widersetzt.
  - d) Wer dem Wohl und Gedeihen des Vereins entgegenarbeitet.

Dem Ausgeschlossenen ist unter Angabe der Gründe der Ausschluss schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, gegen den Ausschluss innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Ausschlusses Berufung an den Vorstand einzulegen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Jahresbeiträge, die über das Ende der Mitgliedschaft hinaus geleistet wurden, werden zurückerstattet.

Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen der Vereinszwecke an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die vereinseigenen Anlagen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, die Satzung des Vereins einzuhalten, beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen und die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge im Voraus zu entrichten, andernfalls ruhen deren Rechte.

Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, sind stimm- und wahlberechtigt. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

6. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Das Ehrenmitglied ist von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen des Vereins befreit.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Geldbeiträge (Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren) erhoben. Die Höhe dieser Zahlungen, die Fälligkeit, die Art und Weise der Zahlung und zusätzliche Gebühren bei Zahlungsverzug regelt eine Beitragsordnung, die vom Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen wird.

Der Gesamtvorstand wird hierzu ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben und auf der Website des Vereins bekanntgegeben.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand und die Mitgliederversammlung.

### **§ 6.1 Der Geschäftsführende Vorstand**

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und besteht aus drei Personen im Sinne von §26 BGB:

- a) Der/die erste Vorsitzende
- b) Der/die stellvertretende Vorsitzende
- c) Der Kassenwart / die Kassenwartin

Jeder von ihnen kann den Verein allein vertreten.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen dieses vorbehalten ist. Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zwecks gerichtet sein. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den ersten, im Fall der Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kommt mindestens alle sechs Wochen zusammen. Eine Abwahl ist nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung möglich, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand gewählt wird.

## § 6.2 Der Gesamtvorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) dem Sportwart
- c) dem Schriftführer / Pressewart
- d) dem Jugendwart

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben in der Sitzung des Gesamtvorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Gesamtvorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

## § 6.3 Die Mitgliederversammlung

### § 6.3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet. Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

### **§ 6.3.2 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

Entgegennahme der Berichte des Vorstands;

Entgegennahme der Kassenprüfberichte;

Entlastung des Vorstands;

Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;

Wahl der Kassenprüfer;

Änderung der Satzung und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins;

Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen;

Beschlussfassungen über eingereichte Anträge.

### **§ 6.3.3 Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gilt entsprechend § 5.3.1 entsprechend.

### **§ 7 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung auf die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich mittels Stichproben von der ordnungsgemäßen Kassen- und Buchführung zu überzeugen, am Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen.

## **§ 8 Änderungsklausel**

Bei Gesetzesänderungen und Änderungen der Gemeinnützigkeitsbestimmungen ist der Vorstand ermächtigt, die betreffenden Formulierungen der Gesetzlichkeit anzupassen.

Falls Bestimmungen dieser Satzung der Gemeinnützigkeit widersprechen bzw. unwirksam oder nichtig sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Bestimmungen soll gelten, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubten Sinnen am nächsten kommt. Der Vorstand ist ermächtigt, zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erforderliche Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 9 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.  
In dieser Mitgliederversammlung müssen 80% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.  
Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.  
Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Gemeinnützigen Kinderförderverein Kyritz-Ost e.V. der es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13. August 2021 neu gefasst und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig treten alle anderen Satzungen außer Kraft.

**Unterschriften:**

1. \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_